



# Amtsblatt für Brandenburg

## Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

10. Jahrgang

Potsdam, den 18. März 1999

Nummer 10

Inhalt	Seite
<b>Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr</b>	
Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen in Brandenburg - Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für passive Schutzeinrichtungen, ZTV-PS 98 .....	214
<b>Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten</b>	
Programm des Landes Brandenburg zur Sanierung BHV1-infizierter Rinderbestände .....	214
<b>Ministerium der Finanzen</b>	
Festsetzung von Zusätzen zu den Grundamtsbezeichnungen .....	223
<b>Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen</b>	
Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen zur Qualifizierung und Beratung von Existenzgründerinnen und -gründern .....	225
Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen zur Förderung der Qualifizierung in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) im Land Brandenburg .....	226
<b>Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 10/1999</b>	

## **Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen in Brandenburg**

### **Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für passive Schutzeinrichtungen ZTV-PS 98**

Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung,  
Wohnen und Verkehr  
Abteilung 5 - Nr. 10/1999 - Straßenbau  
Vom 8. Februar 1999

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 19/1998 hat das Bundesministerium für Verkehr die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für passive Schutzeinrichtungen (ZTV-PS 98) für Bundesstraßen eingeführt.

Ich führe die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für passive Schutzeinrichtungen für den Bereich der Landesstraßen sowie unter Anwendung des § 45 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, Städte und Gemeinden liegenden Straßen ein.

### **Programm des Landes Brandenburg zur Sanierung BHV1-infizierter Rinderbestände**

Runderlaß des Ministeriums für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten  
Vom 18. Dezember 1998

#### **1. Ziele des Programms**

Die BHV1-Infektion stellt ein tiergesundheitliches Problem dar, das charakterisiert ist durch schwere klinische Erkrankungen, Fruchtbarkeitsstörungen und Leistungsdepressionen. Sie ist ein zunehmender Störfaktor im Zucht-, Sperma- und Embryonenhandel innerhalb der Europäischen Union und mit Drittländern.

In den letzten Jahren haben sich zahlreiche Rinderhalter im Land Brandenburg auf freiwilliger Basis dem BHV1-Sanierungsverfahren angeschlossen.

Zum Schutz der BHV1-freien Rinderbestände und der anerkannten Sanierungsbestände und um die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Brandenburger Rinderzucht zu erhalten, ist es geboten, die Sanierungsmaßnahmen zu beschleunigen und flächendeckend in den fortgeschrittenen Gebieten zu sichern. Zu diesem Zweck werden im Land Brandenburg bestimmte Sanierungsgebiete eingerichtet.

Mit der „Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1“

(BHV1-Verordnung) vom 25. November 1997 (BGBl. I S. 2758) wurde in Deutschland erstmalig eine auf Grund des Tierseuchengesetzes erlassene Rechtsnorm geschaffen, durch die Maßnahmen gegen die Weiterverbreitung der Infektion und zum Schutz BHV1-freier Rinderbestände angeordnet werden können. Mit dieser Verordnung erfolgt der Einstieg in die Bekämpfung der BHV1-Infektion der Rinder mit staatlichen Maßnahmen.

Auf der Grundlage des erreichten Standes ist ab 1999 schrittweise mit der flächendeckenden Sanierung unter Einbeziehung aller Rinderbestände zu beginnen. Das BHV1-Sanierungsprogramm des Landes ist gestützt auf § 2 Abs. 3 und 4 der BHV1-Verordnung und soll die Grundlage für eine spätere Anerkennung nach Artikel 9 der Richtlinie 64/432/EWG gemeinsam mit benachbarten Bundesländern legen.

#### **2. Verfahren in Betrieben mit bereits bestätigten Sanierungsplänen**

##### **2.1 Anpassung an die BHV1-Verordnung**

Die Sanierungspläne der angeschlossenen Betriebe sind bis spätestens 30. Juni 1999 den Regelungen der BHV1-Verordnung und dieses Sanierungsprogramms anzupassen. Die Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter und die Rindergesundheitsdienste beraten und unterstützen die Rinderhalter dabei. Die Sanierungspläne sind mit einem aktuellen Prüf- und Bestätigungsvermerk des Amtstierarztes zu versehen.

##### **2.2 Nach der Richtlinie des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (MELF) vom 13. August 1997 anerkannte Betriebe**

Bestände, die bereits nach der Richtlinie des MELF für die Bekämpfung der BHV1-Infektion der Rinder und die Sanierung infizierter Rinderbestände vom 13. August 1997 (ABl. S. 730) als BHV1-frei anerkannt wurden, gelten weiterhin als BHV1-freie Bestände im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 der BHV1-Verordnung.

Bisher „Anerkannt kontrollierte Impfbestände“ sind Rinderbestände gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b der BHV1-Verordnung und künftig als „Sanierungsbestände“ zu bezeichnen.

#### **3. Erweiterte Stuserhebung in Rinderbeständen**

In Betrieben mit bisher unbekanntem BHV1-Status sind in den Jahren 1999 und 2000 serologische Untersuchungen auf BHV1-Antikörper im Rahmen der amtlich angewiesenen Untersuchungen auf Leukose bzw. Brucellose vorzunehmen. Das zuständige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt veranlaßt diese Untersuchungen unter Angabe des Untersuchungsgrundes „BHV1-Statuserhebung gemäß Landesprogramm“

und dokumentiert für jeden Rinderbestand das Untersuchungsergebnis. Die Untersuchungsergebnisse sind für die in diesem Programm vorgesehenen Sanierungsmaßnahmen zu nutzen.

#### 4. Grundprinzip der Weiterführung der Sanierung

Unabhängig von angewiesenen Maßnahmen auf Grund § 2 Abs. 3 und 4 der BHV1-Verordnung in festgelegten Sanierungsgebieten wird die Sanierung von Rinderbeständen auf freiwilliger Grundlage weitergeführt. Der Übergang zur flächendeckenden Sanierung erfolgt schrittweise über die Festlegung ausgewählter Sanierungsgebiete, die mindestens die Größe eines Landkreises haben sollen.

Diese Gebiete sind jeweils bis zum 30. November für das kommende Jahr durch die zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter nach Abstimmung mit dem MELF festzulegen.

Insbesondere begründen folgende Kriterien die Festlegung solcher Sanierungsgebiete:

- hoher Anteil BHV1-freier Rinderbestände mit oder ohne Impfschutz,
- hoher Anteil von Beständen im Sanierungsverfahren,
- besondere Haltungsbedingungen mit hohem Gefährdungspotential (Weidehaltung, Freilandhaltung, hohe Viehdichte) oder
- Ausbrüche der BHV1-Infektion gemäß § 1 Abs. 1 der BHV1-Verordnung.

#### 5. Maßnahmen in Sanierungsgebieten

##### 5.1 Untersuchung

In den Rinderbeständen der festgelegten Sanierungsgebiete ist durch das zuständige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt gemäß § 2 Abs. 4 der BHV1-Verordnung die serologische Untersuchung der Rinder über neun Monate auf BHV1-Antikörper zur Statuserhebung anzuordnen. Die Untersuchung kann in Form einer repräsentativen Stichprobe erfolgen.

Ausgenommen davon sind:

- amtlich anerkannte BHV1-freie Bestände;
- Bestände mit bereits bestätigtem Sanierungsplan;
- sonstige Bestände, für die bereits Untersuchungsergebnisse vorliegen;
- Rindermastbestände oder getrennte Rindermastabteilungen, sofern diese zur gleichen Zeit unter Impfschutz gestellt und weiterhin unter Impfschutz gehalten werden;
- Kleinstbestände, sofern Gründe der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

##### 5.2 Impfung

In den festgelegten Sanierungsgebieten ist durch den zuständigen Amtstierarzt gemäß § 2 Abs. 3 der BHV1-Verordnung nach Vorliegen des Ergebnisses der Statuserhebung die Impfung aller Rinder gegen die BHV1-Infektion anzuordnen:

Können die Reagenten nicht aus dem Bestand entfernt werden, sind unabhängig von ihrer Anzahl alle Rinder des Bestandes zu impfen. Ausnahmen davon bedürfen der Zustimmung des Amtstierarztes und sind mit besonderen Auflagen zu verbinden.

Ausgenommen von der Impfanordnung sind:

- amtlich anerkannte BHV1-freie Bestände;
- Bestände, in denen bei der Statuserhebung Reagenten nicht ermittelt wurden;
- Bestände mit geringem Reagentenanteil, die durch kurzfristige Merzung der Reagenten BHV1-frei werden können;
- Kleinstbestände, sofern Gründe der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

#### 6. Beitritt zum Sanierungsverfahren

Im Rinderbestand ist der BHV1-Seuchenstatus durch die serologische Untersuchung aller Rinder über neun Monate zu ermitteln. Diese Untersuchung kann auch in Form einer repräsentativen Stichprobe durchgeführt werden. Nach Ermittlung des BHV1-Seuchenstatus ist, sofern Reagenten ermittelt wurden, in einem Sanierungsplan das weitere Vorgehen festzulegen. Dabei soll der Tierhalter durch den Amtstierarzt, den Rindergesundheitsdienst oder den Hoftierarzt beraten werden.

Der Tierhalter erklärt nach dem Muster der Anlage 1 schriftlich den Beitritt zum Sanierungsverfahren. Im Rahmen des Sanierungsverfahrens weist der Amtstierarzt die notwendigen diagnostischen Kontrolluntersuchungen an.

Mit den Sanierungsmaßnahmen ist nach der Ermittlung des Seuchenstatus und vollzogenem Beitritt zum Verfahren unverzüglich zu beginnen.

#### 7. Sanierungsverfahren

##### 7.1 Sanierung durch Entfernen der Reagenten (Selektionsverfahren)

Eine Sanierung durch Entfernen der Reagenten ist bei einem geringen Anteil an Reagenten möglich.

##### 7.1.1 Die Reagenten sind zu kennzeichnen, räumlich getrennt aufzustellen und frühestmöglich aus dem Bestand zu entfernen. Nach Entfernen der Reagenten ist der Standort zu reinigen und zu desinfizieren.

7.1.2 Frühestens vier Wochen nach Entfernen des letzten Reagenten sind alle verbliebenen über neun Monate alten Rinder serologisch zu untersuchen. Treten dabei erneut Reagenten auf, ist gemäß Nummer 7.1.1 zu verfahren, sofern nicht in diesem Falle zum Impfvorgang übergegangen werden muß.

7.1.3 Treten bei der serologischen Untersuchung nach Nummer 7.1.2 keine neuen Reagenten auf, folgt eine zweite serologische Untersuchung im Abstand von fünf bis sieben Monaten. Werden auch dabei keine BHV1-gE-Antikörper nachgewiesen, wird der Bestand als „BHV1-freier Rinderbestand“ entsprechend Nummer 8.1 anerkannt.

## 7.2 Sanierung mit Hilfe der Impfung

Im Sanierungsverfahren mit Hilfe der Impfung wird das Ziel verfolgt, unter kontinuierlichem Impfschutz durch natürliche Abgänge und Selektion BHV1-gE-positiver Rinder einen ständigen Rückgang des Reagentenanteils im Bestand zu erreichen.

### 7.2.1 Impfvorgang

- Vor Beginn der Impfmaßnahmen sind alle Reagenten in geeigneter Weise zusätzlich zu kennzeichnen und zu registrieren.
- Nach der Grundimmunisierung, die gemäß Anwendungsvorschrift des Herstellers erfolgen soll, sind Wiederholungsimpfungen aller Rinder jeweils im Abstand von fünf bis sieben Monaten vorzunehmen.
- Die Impfung des gesamten Bestandes ist so lange weiterzuführen, bis alle gE-Reagenten aus dem Bestand entfernt worden sind. Im Falle räumlich getrennter Jungründeraufzucht kann mit Zustimmung des Amtstierarztes die Impfung im Jungründerbestand zu einem früheren Zeitpunkt eingestellt werden. Rinder, die zur Reproduktion in den Impfbestand zurückgeführt werden sollen, sind vorher unter Impfschutz zu stellen.
- In den nach Nummer 4 festgelegten Sanierungsgebieten dürfen Impfungen nur vom Amtstierarzt oder Tierärzten durchgeführt werden, die durch den Amtstierarzt beauftragt wurden.

Für die Impfung ist grundsätzlich markierter Impfstoff einzusetzen. Davon kann in Rinderbeständen und räumlich getrennten Mastrinderabteilungen abgewichen werden, sofern die Tiere daraus unmittelbar zur Schlachtung gehen.

### 7.2.2 BHV1-Impfbestand

Als BHV1-Impfbestand gilt jeder Rinderbestand, in dem regelmäßig Impfungen nach den Anwendungsvorschriften des Herstellers gegen die BHV1-Infektion durchgeführt werden, vor seiner Anerkennung als Sanierungsbestand.

### 7.2.3 Untersuchungen zur Kontrolle des Impferfolges

- Zwei Jahre nach Beginn der Bestandsimpfung muß die erste serologische Untersuchung der zu diesem Zeitpunkt mindestens neun Monate alten Rinder, die nicht zum Reagentenbestand zählen, erfolgen.
- Die serologischen Untersuchungen sind fortan im Abstand von fünf bis sieben Monaten bei allen Rindern ab einem Lebensalter von neun Monaten durchzuführen. Reagenten sind davon auszunehmen. Bei getrennter Jungründeraufzucht können serologische Kontrolluntersuchungen bereits zu einem früheren Zeitpunkt als zwei Jahre nach Impfbeginn durchgeführt werden, um Reagenten frühzeitig zu erkennen und einer Verbreitung der Infektion im Jungründerbestand vorzubeugen.
- Erkannte gE-Reagenten sind zu kennzeichnen und von weiteren Untersuchungen auszuschließen. Sie sollen nach Möglichkeit aus dem Bestand entfernt werden.
- Die Proben sind durch die im Sanierungsplan benannten Tierärzte, in Sanierungsgebieten durch den Amtstierarzt oder einen von ihm beauftragten Tierarzt zu entnehmen.

### 7.2.4 Anerkennung des BHV1-Sanierungsbestandes

Ein BHV1-Impfbestand wird als BHV1-Sanierungsbestand anerkannt, wenn nach der Grundimmunisierung mindestens drei Wiederholungsimpfungen des gesamten Rinderbestandes durchgeführt

**und**

danach durch zwei serologische Untersuchungen im Abstand von fünf bis sieben Monaten bei den über neun Monate alten Rindern neue gE-Reagenten nicht nachgewiesen wurden

**und**

- nur BHV1-freie mit amtstierärztlicher Bescheinigung gemäß Anlage 2 der BHV1-Verordnung und mit markiertem Impfstoff geimpfte Rinder eingestellt wurden,
- die Rinder keinen Kontakt mit Rindern aus Beständen hatten, die nicht mindestens als Sanierungsbestände anerkannt sind,
- ausschließlich BHV1-freie Deckbullen oder Sperma BHV1-freier Bullen eingesetzt werden oder Sperma, das die Anforderungen für das innergemeinschaftliche Verbringen gemäß Richtlinie 88/407/EWG erfüllt, zum Einsatz kam.

### 7.2.5 Aufrechterhaltung des Status „BHV1-Sanierungsbestand“

Der Status „BHV1-Sanierungsbestand“ wird aufrechterhalten, wenn

- im Abstand von fünf bis sieben Monaten durchge-

führte serologische Untersuchungen auf gE-Antikörper negativ verlaufen,

- nur BHV1-freie Rinder gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a oder b der BHV1-Verordnung mit amtstierärztlicher Bescheinigung gemäß Anlage 2 der Verordnung eingestellt werden,
- die Rinder frei von klinischen Erscheinungen sind, die auf eine BHV1-Infektion hindeuten,
- die Impfungen regelmäßig durchgeführt werden **und**
- die Rahmenbedingungen entsprechend Nummer 7.2.4 eingehalten werden.

In Abhängigkeit von der epidemiologischen Situation kann der Amtstierarzt abweichend von Anstrich 1 die Ausdehnung des Untersuchungsabstandes auf höchstens zwölf Monate genehmigen.

Abweichend von Anstrich 2 können bis zum 31. Dezember 2000 im Einzelfall serologisch BHV1-negative Rinder aus anderen Beständen eingestellt werden, wenn sie eine mindestens vierwöchige Absonderung durchlaufen haben, in der sie frühestens 21 Tage nach Beginn mit negativem Ergebnis auf BHV1-gE-Antikörper untersucht wurden. Dieses Verfahren bedarf der Genehmigung durch den Amtstierarzt.

#### 7.2.6 Aussetzung oder Aberkennung des Status „BHV1-Sanierungsbestand“

Werden bei den Kontrolluntersuchungen ein oder mehrere gE-Reagenten oder zweifelhafte Reaktionen festgestellt, ist der Status durch den Amtstierarzt **auszusetzen**. Der Status ist **abzuerkennen**, wenn die Zahl der ermittelten Reagenten nicht erkennen läßt, daß er kurzfristig wiederhergestellt werden kann.

Der Amtstierarzt legt im Falle der Aussetzung das weitere Verfahren wie folgt fest:

- sofortige Isolierung der Reagenten;
- nochmalige Untersuchung der Reagenten nach drei bis vier Wochen unter Einschluß der Kontakttiere;
- Werden die Untersuchungsergebnisse bestätigt oder werden neue Reagenten festgestellt, wird unter Berücksichtigung einer epidemiologischen Prüfung der Status aberkannt und das Sanierungsverfahren fortgesetzt.

#### 7.2.7 Quarantäne

In einen BHV1-Sanierungsbestand dürfen Rinder nur eingestellt werden, wenn sie eine mindestens vierwöchige Absonderung durchlaufen haben, in der frühestens 21 Tage nach Beginn der Absonderung alle Rinder mit negativem Ergebnis auf BHV1-gE-Antikörper untersucht wurden.

### 8. BHV1-freier Rinderbestand

#### 8.1 Anerkennung des Status

Ein Rinderbestand wird durch den Amtstierarzt als BHV1-freier Rinderbestand anerkannt, wenn er die Voraussetzungen der Anlage 1 Abschnitt I Nr. 1 bis 3 der BHV1-Verordnung erfüllt. Der Bestand kann durch Beschilderung mit der Aufschrift „Anerkannter BHV1-freier Rinderbestand“ kenntlich gemacht werden.

#### 8.2 Aufrechterhaltung des Status „BHV1-freier Rinderbestand“

- Der Status „BHV1-freier Rinderbestand“ wird aufrechterhalten, wenn die Bedingungen der Anlage 1 Abschnitt II Nr. 1, 2, 4 und 5 der BHV1-Verordnung erfüllt werden.
- In einen BHV1-freien Rinderbestand dürfen nur BHV1-freie Rinder gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a der BHV1-Verordnung mit amtstierärztlicher Bescheinigung gemäß Anlage 2 der Verordnung eingestellt werden. Abweichungen davon im Einzelfall bedürfen der Zustimmung des Amtstierarztes und unterliegen den Bedingungen unter Nummer 7.2.5.
- Sind diese Rinder mit einem BHV1-Markerimpfstoff geimpft worden, muß die Bescheinigung einen entsprechenden Zusatz enthalten.

#### 8.3 Aussetzung oder Aberkennung des Status „BHV1-freier Rinderbestand“

Es wird verfahren wie unter Nummer 7.2.5.

#### 8.4 Quarantäne

In einen BHV1-freien Rinderbestand dürfen Rinder nur eingestellt werden, wenn sie eine mindestens vierwöchige Absonderung durchlaufen haben, in der frühestens 21 Tage nach Beginn der Absonderung alle Rinder mit negativem Ergebnis auf BHV1-gE-Antikörper untersucht wurden.

### 9. Veranstaltungen mit Rindern

- Ausstellungen, Märkte oder Veranstaltungen mit Rindern müssen durch den Veranstalter so organisiert werden, daß sie dem Anliegen dieses Sanierungsprogramms nicht entgegenstehen.
- Auf BHV1-freie Ausstellungen, Märkte und sonstige Veranstaltungen dürfen nur Rinder aus anerkannt BHV1-freien Beständen verbracht werden sowie Rinder aus BHV1-Sanierungsbeständen, die zwei bis vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn einer serologischen Untersuchung mit negativem Ergebnis unterzogen wurden. Die Rinder müssen von einer amtstierärztlichen Bescheinigung gemäß Anlage 2 der BHV1-Verordnung begleitet sein.

- Abweichend davon dürfen Rinder aus sonstigen Impfbeständen mit Zustimmung des Amtstierarztes noch bis zum 31. Dezember 2000 mit Rindern aus BHV1-freien Beständen und Sanierungsbeständen aufgetrieben werden, wenn gesichert ist, daß sie während ihres Aufenthaltes und während der Veranstaltung keinen Kontakt mit diesen haben.
- Vor Rückführung in einen BHV1-freien Rinderbestand oder BHV1-Sanierungsbestand sind alle Rinder einer mindestens vierwöchigen Absonderung zu unterwerfen, in der sie frühestens nach 21 Tagen mit negativem Ergebnis zu untersuchen sind.

## 10. Kostentragung

Die Kosten, die im Rahmen der Sanierungs- und Überwachungsmaßnahmen entstehen, fallen gemäß § 23 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes vom 2. März 1993 (GVBl. I S. 58) dem Tierhalter zur Last, soweit sie nicht von anderen Kostenträgern übernommen werden.

Dem Tierhalter können Beihilfen für Impfstoffe und Blutprobenentnahmen durch die Tierseuchenkasse gemäß „Richtlinie des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Gewährung von Beihilfen für Maßnahmen zur Tierseuchenverhütung und -bekämpfung sowie zur Verbesserung der Tiergesundheit“ gewährt werden, wenn er sich durch eine Beitrittserklärung gemäß Nummer 6 dem Sanierungsprogramm angeschlossen hat. Art und Umfang der Beihilfen werden jährlich neu geregelt.

## 11. Zuständigkeit, Mitwirkung und Organisation

Die erfolgreiche Sanierung BHV1-infizierter Rinderbestände setzt ein enges Zusammenwirken von Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämtern, Tierhaltern, Tierärzten, Tierseuchenkasse sowie Staatlichen Veterinär- und Lebensmitteluntersuchungsämtern voraus.

### 11.1 Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter

Die Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter der Landkreise und kreisfreien Städte sind gemäß Gesetz zur Ausführung des Tierseuchengesetzes vom 2. März 1993 zuständige Behörde für die Ausführung der BHV1-Verordnung und des auf der Grundlage der BHV1-Verordnung erstellten Sanierungsprogramms des Landes Brandenburg.

Sie überwachen die Bekämpfungs- und Sanierungsmaßnahmen in ihrem Zuständigkeitsbereich, bestätigen die betrieblichen Sanierungspläne, treffen Anordnungen über Untersuchungen und Impfungen und führen eine Dokumentation über Impfungen und Untersuchungsergebnisse. Sie informieren das zuständige Staatliche Veterinär- und Lebensmitteluntersuchungs-

amt und die Tierseuchenkasse über die dem Verfahren angeschlossenen Betriebe und den notwendigen Untersuchungsumfang und weitere Maßnahmen. Der Amtstierarzt kann im Einzelfall vom Grundschemata abweichende Sanierungsvarianten oder Änderungen des Sanierungsplans während des laufenden Verfahrens genehmigen.

Der zuständige Amtstierarzt erteilt den Rinderhaltern die Anerkennung als „BHV1-freier Rinderbestand“ oder als „BHV1-Sanierungsbestand“.

### 11.2 Tierhalter und Verbände

Rinderhalter, die sich dem Sanierungsverfahren anschließen wollen, erklären dies gegenüber dem zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt.

Mit der Beitrittserklärung gemäß Nummer 6 verpflichten sich die Rinderhalter zur Einhaltung der Bedingungen dieses Sanierungsprogramms. Sie haben dem Amtstierarzt die durchgeführten Maßnahmen und Untersuchungen nachzuweisen und auf Anforderung das Reagenzregister vorzulegen. Bei Nichteinhaltung der Voraussetzungen der BHV1-Sanierung und bei unbegründetem Ausscheiden aus dem Verfahren sind bereits erhaltene finanzielle Beihilfen vom Tierhalter an die Tierseuchenkasse zurückzuzahlen.

Rinderzuchtverbände, Landeskontrollverband und Bauernverband unterstützen in ihrem Wirkungsbereich die Durchführung des Sanierungsprogramms und achten auf die Einhaltung der geltenden Vorschriften beim Handel und bei Veranstaltungen mit Rindern.

### 11.3 Impftierärzte

Der im Sanierungsplan benannte oder vom Amtstierarzt beauftragte Tierarzt stellt über jede Impfung im Rahmen des Sanierungsverfahrens eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 3 aus. Diese Bescheinigung ist dem zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt spätestens zwei Wochen nach der Impfung zu übergeben.

Der Impftierarzt hat entsprechend den Anwendungsvorschriften des Impfstoffherstellers den Rinderhalter auf die Einhaltung des im Sanierungsplan festgelegten Impffregimes hinzuweisen.

### 11.4 Staatliche Veterinär- und Lebensmitteluntersuchungsämter (SVLÄ)

Die SVLÄ führen die erforderlichen diagnostischen Untersuchungen auf Anweisung des Amtstierarztes auf der Grundlage der Sanierungspläne durch und teilen die Ergebnisse dem Amtstierarzt, dem beauftragten Tierarzt und dem Tierhalter mit.

Der Rindergesundheitsdienst der SVLÄ wirkt auf Anforderung durch Rinderhalter, Tierärzte und Amts-

tierärzte bei der Erstellung der Sanierungspläne und bei der Lösung auftretender Probleme mit und koordiniert den Impfstoffeinsatz.

Über die für jeden Betrieb bestellten und ausgelieferten Impfstoffe informieren die Rindergesundheitsdienste monatlich die Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter und die Tierseuchenkasse.

11.5 Tierseuchenkasse

Die Tierseuchenkasse unterstützt die BHV1-Sanierung im Land Brandenburg durch Bereitstellung finanzieller Mittel im Rahmen ihrer Möglichkeiten. Sie trägt die Kosten für den Impfstoff und erstattet dem Tierhalter auf Antrag die Kosten für die Probenentnahme im Rahmen des Sanierungsverfahrens, sofern durch den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nichts anderes festgelegt ist. Dabei können nur Tierhalter durch finanzielle Beihilfen unterstützt werden, die ihrer Melde- und Beitragspflicht gegenüber der Tierseuchenkasse nachkommen und sich dem Sanierungsverfahren nach Nummer 7 dieses Programms vertraglich angeschlossen haben. § 2 Abs. 2 der Durchführungsverordnung zum Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz (DV-AGTierSG Bbg) vom 28. März 1996 (GVBl. II

S. 258) gilt hier entsprechend. Die Tierseuchenkasse stellt Schilder mit der Aufschrift „Anerkannter BHV1-freier Rinderbestand“ und Ohrmarken für die Kennzeichnung der Reagenten kostenlos zur Verfügung.

11.6 Landesamt für Ernährung und Landwirtschaft Frankfurt (Oder) (LELF)

Das LELF bewertet regelmäßig in Zusammenarbeit mit den Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämtern und dem Rindergesundheitsdienst den Sanierungsfortschritt und legt dem MELF und der Tierseuchenkasse halbjährlich Analysen zum Stand der Sanierung vor. Es erstellt monatlich für das MELF Schwerpunktberichte über aufgetretene Probleme bei der Sanierung.

12. **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Programm tritt am 1. Januar 1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Bekämpfung der BHV1-Infektion der Rinder und die Sanierung infizierter Rinderbestände vom 13. August 1997 (ABl. S. 730) außer Kraft.

Anlage 1

.....  
Name, Anschrift des Tierhalters

Veterinär- und Lebensmittel-  
überwachungsamt  
Amtstierarzt  
.....

**Beitrittserklärung zum BHV1-Sanierungsverfahren**

---

Hiermit schließe ich mich dem Verfahren zur Schaffung bzw. Aufrechterhaltung eines BHV1-freien Rinderbestandes bzw. eines Sanierungsbestandes gemäß Programm des Landes Brandenburg zur Sanierung BHV1-infizierter Rinderbestände (Runderlaß des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 18. Dezember 1998) an. Ich sichere zu, daß ich nur bei Vorliegen schwerwiegender Gründe in Absprache mit dem zuständigen Amtstierarzt aus dem Sanierungsverfahren ausscheiden werde.

Ich verpflichte mich, in meinem Rinderbestand die Bedingungen und Auflagen des Programms des Landes Brandenburg zur Sanierung BHV1-infizierter Rinderbestände vom 18. Dezember 1998 einzuhalten.

Es ist mir bekannt, daß ich bei Beteiligung des Landes oder der Tierseuchenkasse an den Kosten des Sanierungsverfahrens die finanziellen Beihilfen nur bei Einhaltung aller Bedingungen beanspruchen kann, und daß ich bei deren Nichteinhaltung und/oder unbegründetem Ausscheiden aus dem Verfahren bereits erhaltene finanzielle Beihilfen zurückzahlen muß.

.....  
Datum

.....  
Unterschrift

Anlage 2

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt  
des Landkreises/der kreisfreien Stadt<sup>1)</sup>

.....

Amtstierärztliche Anerkennung

Der Betrieb des/der<sup>1)</sup>

.....

(Name, Vorname und genaue Anschrift)

Landkreis/kreisfreie Stadt<sup>1)</sup> ..... Land Brandenburg,

wird auf der Grundlage des Programms des Landes Brandenburg zur Sanierung BHV1-infizierter Rinderbestände vom 18. Dezember 1998 mit Wirkung vom ..... als

BHV1-freier Rinderbestand/BHV1-Sanierungsbestand<sup>1)</sup>

amtstierärztlich anerkannt, nachdem die

- \*) Voraussetzungen nach Anlage 1 Abschnitt I der BHV1-Verordnung vom 25. November 1997 (BGBl. I S. 2758) erfüllt sind.
- \*) Voraussetzungen nach Nummer 7.2.4 des Programms des Landes Brandenburg zur Sanierung BHV1-infizierter Rinderbestände erfüllt sind.

Diese Anerkennung wird ausgesetzt oder entzogen, wenn

- die Festlegungen des Programms des Landes Brandenburg zur Bekämpfung der BHV1-Infektion der Rinder und zur Sanierung infizierter Rinderbestände nicht eingehalten werden oder
- klinische Erscheinungen der BHV1-Infektion oder
- Tiere mit gE-BHV1-Antikörpern festgestellt werden.

....., den .....

(Dienstsiegel)

.....  
Name, Amtsbezeichnung

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen

Anlage 3

Bescheinigung  
über durchgeführte BHV 1-Impfungen  
am .....

Betrieb:

Betriebsteil:

Haltungsstufe	Anzahl der geimpften Tiere	Art der Impfung <sup>1)</sup>			Applikationsart (s.c., i.m., i.nasal)
		1. Grund- immunisierung	2. Grund- immunisierung	Wiederholung	
Milchkühe					
Mutterkühe					
Jungrinder					
Kälber					
Mastrinder					
Gesamt					---

Verwendeter Impfstoff:

Verbrauchte Impfdosen:

Datum und Unterschrift:

.....  
Tierarzt (mit Stempel)

.....  
Tierhalter

Anmerkung: Diese Bescheinigung ist spätestens zwei Wochen nach Vornahme der Impfungen dem zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt zuzuleiten.

<sup>1)</sup> Zutreffendes ankreuzen

**Festsetzung von Zusätzen  
zu den Grundamtsbezeichnungen**

Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen  
15.3 - 2104 - 7.4 - 2  
Vom 1. Februar 1999

**I.**

Auf Grund des § 7 Abs. 4 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes werden im Einvernehmen mit dem Minister des Innern die nachstehenden Zusätze zu den Grundamtsbezeichnungen gemäß Nummer 1 Abs. 2 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B für die Beamten des Landes festgesetzt:

Nr.	Grundamtsbezeichnungen	Zusatz
1.	Oberwachtmeister Hauptwachtmeister Erster Hauptwachtmeister	Justiz-
2.	Sekretär Obersekretär Hauptsekretär Amtsinspektor	Arbeitsschutz- Archiv- Bibliotheks- Eich- Gartenbau- Gewerbe- Justiz- Justizvollzugs- Landwirtschafts- Regierungs- Sozial- Steuer- Technischer Regierungs-
3.	Inspektor Oberinspektor Amtmann/Amtfrau Amtsrat Oberamtsrat	Arbeitsschutz- Archiv- Bau- Berg- Bergvermessungs- Bibliotheks- Brand- Eich- Forst- Gartenbau- Gewerbe- Justiz- Kartographen- Landwirtschafts- Regierungs- <sup>1</sup> Sozial- Steuer- Technischer Regierungs- <sup>1</sup> Vermessungs-

<sup>1</sup> Der Zusatz „Regierungs-“ ist bei den Grundamtsbezeichnungen Amtsrat und Oberamtsrat für Beamte der obersten Landesbehörden nicht beizufügen.

Nr.	Grundamtsbezeichnungen	Zusatz
4.	Rat Oberrat Direktor Leitender Direktor	Arbeitsschutz- Archiv- Bau- Berg- Bergvermessungs- Bibliotheks- Brand- Eich- Forst- Gartenbau- Geologie- Gewerbe- Kriminal- Landwirtschafts- Medizinal- Pharmazie- Polizei- Psychologie- Regierungs- Sozial- Vermessungs- Veterinär- Wirtschaftsverwaltungs- Wissenschaftlicher

**II.**

Bei den Amtsbezeichnungen mit der Grundamtsbezeichnung „Leitender Direktor“ wird das Wort „Leitender“ vorangestellt.

**III.**

Bei den Amtsbezeichnungen mit der Grundamtsbezeichnung „Oberrat“ wird, außer bei der Verwendung der Zusätze „Kriminal-“ und „Polizei-“, der Wortteil „Ober“ vorangestellt.

**IV.**

Ohne Zusatz werden folgende Grundamtsbezeichnungen verwendet:

Oberamtsgehilfe, Hauptamtsgehilfe, Amtsmeister, Oberamtsmeister, Werkmeister, Oberwerkmeister, Hauptwerkmeister, Betriebsinspektor.

**V.**

Die Verwendung der um Zusätze ergänzten Grundamtsbezeichnungen als Amtsbezeichnungen ist nur nach Maßgabe des Laufbahnrechts zulässig.

**VI.**

Soweit bereits Amtsbezeichnungen verliehen wurden, die dieser Festsetzung nicht entsprechen, ist den Beamten die nunmehr maßgebende Amtsbezeichnung mit dem Bescheid mitzuteilen, daß nur noch die neue Amtsbezeichnung zu führen ist.

**Richtlinie des  
Ministeriums für Arbeit, Soziales,  
Gesundheit und Frauen  
zur Qualifizierung und Beratung  
von Existenzgründerinnen und -gründern**

Vom 1. Februar 1999

**1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land kann nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Landes als Zuschüsse zur Vorbereitung und Sicherung einer selbständigen Existenz gewähren.

1.2 Ziel der Förderung ist die Unterstützung der Existenzgründung durch Qualifizierung und begleitende Beratung. Die angemessene Verbindung von Qualifizierung und begleitender Beratung soll Hilfe bei der Vorbereitung der Existenzgründung bieten, sie begleiten und unterstützen.

Mit der Förderung soll Arbeitslosen oder von Arbeitslosigkeit Bedrohten die Möglichkeit zur Schaffung einer selbständigen Existenzgrundlage geboten werden.

1.3 Frauen sollen entsprechend ihrem Anteil an den Arbeitslosen gefördert werden.

1.4 Zuwendungen sind freiwillige Leistungen des Landes. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden für die Vorbereitung und Sicherung einer Existenzgründung

- maximal fünftägige Entscheidungstrainings,
- Vollzeitmaßnahmen von einer Dauer bis zu zwölf Wochen, die in Phasen von Qualifizierung und Beratung gegliedert sind, wobei die Gründung innerhalb des Zeitraums möglich ist und die weitere Teilnahme an der Maßnahme nicht ausschließt. Innerhalb der ersten beiden Wochen besteht die Möglichkeit des Ausgleiches bei Teilnehmerfluktuation;
- die beratende Begleitung (Coaching) bis zu sechs Monaten nach erfolgter Gründung. Anspruch auf Förderung besteht, wenn die Existenzgründung spätestens unmittelbar im Anschluss an die Qualifizierung erfolgt.

**3. Zuwendungsempfänger**

Juristische und natürliche Personen.

**4. Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist insoweit ausgeschlossen, als derselbe Förderzweck aus anderen öffentlichen Mitteln bezuschusst wird. Ausgenommen sind die durch die Bundesanstalt für Arbeit gewährten Förderungen.

4.2 Eine Förderung kann nur für Personen mit Hauptwohnsitz im Land Brandenburg gewährt werden.

**5. Art und Umfang der Förderung, Höhe der Zuwendung/Bemessungsgrundlage**

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Fehlbedarfsfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss/Zuweisung

5.4 Förderfähig sind:

- Kosten für Lehr- und Beratungspersonal,
- Kosten für Lehr- und Lernmaterialien,
- Miete und Betriebskosten für Schulungsräume,
- Regie- und Verwaltungskosten.

5.5 Höhe der Förderung:

5.5.1 Das Entscheidungstraining wird in Höhe von bis zu 1.600 DM je Tag und Maßnahme (max. fünf Tage) gefördert.

5.5.2 Die bis zu zwölfwöchige Vollzeitmaßnahme wird mit bis zu 5.000 DM je Teilnehmer/in gefördert.

5.5.3 Die bis zu sechs Monate dauernde beratende Begleitung (Coaching/mindestens 35 Stunden) wird mit bis zu 2.800 DM je Existenzgründer/in gefördert. Gründen mehrere Teilnehmer/innen an der Maßnahme eine gemeinsame Existenz, erfolgt die Förderung des Coachings einmal in Höhe von bis zu 2.800 DM.

**6. Verfahren**

6.1 Antragsverfahren:

Anträge sind zu richten an die:

Landesagentur für Struktur und Arbeit -  
LASA Brandenburg GmbH  
Geschäftsbereich Programmzentrale  
Gartenstraße 2  
14482 Potsdam.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Aussagefähige Nachweise der Befähigung zur Durchführung der Qualifizierung und Beratung (z. B. bisherige Projekterfahrung im Bereich Existenzgründerqualifizierung und -beratung einschließlich Referenzen).
- Darstellung der Zusammenarbeit mit einer erfahrenen Unternehmensberatung bzw. qualifizierten Fachdozenten und Nachweis der Qualifikationsprofile der vorgesehenen Dozenten und Berater.
- Ausführliche Darstellung der Schwerpunkte des maximal fünfjährigen Entscheidungstrainings sowie der bis zu zwölfwöchigen Qualifizierungs- und Beratungsvollzeitmaßnahme.

Zur Unterstützung der Entscheidungsfindung über die Anträge im Geschäftsbereich Programmzentrale der LASA Brandenburg GmbH kann bei Bedarf externer Sachverstand in der Form eines Auswahlgremiums hinzugezogen werden.

#### 6.2 Auszahlungsverfahren:

Die Auszahlung erfolgt auf Mittelanforderung durch den Maßnahmeträger:

- Für das Entscheidungstraining in zwei Raten:
  - 50 % vor Beginn der Maßnahme.
  - 50 % nach Maßnahmeende und Vorlage der Teilnehmerliste.
- Für die Maßnahmekosten für Qualifizierung und Beratung in zwei Raten:
  - Bis zu 2.500 DM je Person zu Beginn der Maßnahme auf der Grundlage der Teilnehmerlisten.
  - Bis zu 2.500 DM je Person nach sechs Wochen auf der Grundlage der Teilnehmerlisten.
- Für die beratende Begleitung der selbständigen Tätigkeit in zwei Raten:
  - Bis zu 1.400 DM nach drei Monaten.
  - Bis zu 1.400 DM nach sechs Monaten.

#### 6.3 Zu beachtende Vorschriften:

- 6.3.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO; soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen werden.
- 6.3.2 Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen kann durch Erlass weiterer Regelungen Einzelheiten zur Steigerung des Frauenanteils an den Förderfällen (1.3) festlegen.

#### 7. Statistik

- 7.1 Zur Antragsbearbeitung, Auswertung und Bewertung der Förderung (Wirkungskontrolle) und zur Erstellung einer Förderstatistik erfasst das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen oder eine von ihm beauftragte Stelle in der notwendigen Differenzierung insbesondere Informationen zu den Maßnahmen, den geförderten Personen, dem Umfang und der Art der Qualifizierung und Beratung, der Höhe und Dauer der Förderung sowie zum Verbleib der Teilnehmer/innen nach der Förderung. Ein entsprechender Hinweis an den Zuwendungsempfänger ist in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.
- 7.2 Die Wirkungskontrolle umfasst insbesondere die tatsächlichen Existenzgründungen, die Anzahl der geschaffenen Arbeitsplätze sowie der geförderten Arbeitslosen und zu einem späteren Zeitpunkt die Zahl der Übergänge in unbefristete/befristete Arbeitsverhältnisse.

#### 8. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft und am 31. Dezember 1999 außer Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 1. April 1997 zur „Qualifizierung und Beratung von Existenzgründerinnen und -gründern aus der Arbeitslosigkeit“ (ABl. S. 207) außer Kraft.

### **Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen zur Förderung der Qualifizierung in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) im Land Brandenburg**

Vom 9. Februar 1999

#### 1. Zuwendungszweck/Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land kann nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) und des Landes zu den Ausgaben für die Qualifizierung in kleinen und mittleren Unternehmen gewähren.
- 1.2 Ziele der Förderung sind die Stabilisierung und Sicherung von Arbeitsplätzen in kleinen und mittleren Unternehmen durch eine arbeitsplatznahe gestaltete Qualifizierung.
- 1.3 Frauen sollen entsprechend ihrem Anteil an den Beschäftigten gefördert werden.
- 1.4 Die Zuwendungen sind freiwillige Leistungen des Lan-

des. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## 2. Gegenstand der Förderung

Personal- und Sachausgaben für Qualifizierungsmaßnahmen.

Von der Förderung sind ausgeschlossen:

- Basisqualifizierungsmaßnahmen sowie Qualifizierungsmaßnahmen, die im Rahmen der Gewährleistungspflicht der Unternehmen liegen (z. B. Schweißerpass),
- alle berufsabschlussbezogenen Qualifikationen im Sinne des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG) (z. B. Meister oder meisterähnliche Qualifikationen im Sinne des AFBG).

## 3. Zuwendungsempfänger

- 3.1 Erwerbswirtschaftlich tätige Unternehmen mit höchstens 500 Beschäftigten, die eine Betriebsstätte im Sinne von § 12 der Abgabenordnung (Abgabenordnung vom 23. März 1976, BGBl. I S. 613) im Land Brandenburg unterhalten. Der Jahresumsatz von maximal 72 Mio. DM oder eine Bilanzsumme von maximal 48 Mio. DM dürfen nicht überschritten werden. Es dürfen zudem nicht mehr als 25 % des Eigenkapitals von einem größeren Unternehmen gehalten werden.
- 3.2 Unternehmen können einen Organisationsträger (z. B. Kammern, Innungen, Kreishandwerkerschaften, Bildungsträger) mit der Beantragung und Organisation der Bildungsmaßnahme beauftragen. Dies gilt insbesondere für gleichgerichtete Bildungsbedarfe mehrerer Unternehmen. In diesen Fällen ist der Organisationsträger Zuwendungsempfänger.
- 3.3 Von der Förderung ausgeschlossen sind Banken, Sparkassen und Versicherungsunternehmen, Unternehmen der in § 6 der Gewerbeordnung genannten Fachrichtungen (freie Berufe) sowie Qualifizierungsmaßnahmen, die durch Organisationsträger für ihr eigenes Personal selbst durchgeführt werden.

## 4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist insoweit ausgeschlossen, als derselbe Förderzweck aus anderen öffentlichen Mitteln bezuschusst wird.
- 4.2 Förderfähig sind nur Arbeitnehmer/innen in kleinen und mittleren Unternehmen mit Wohnsitz im Land Brandenburg.
- 4.3 Die Maßnahme soll in unternehmerische Entwicklungs-

konzepte eingebunden sein und muss den Förderzielen für ESF-Interventionen im Rahmen des Gemeinschaftlichen Förderkonzeptes (GFK) 1994 - 1999 für die Zielgebiete Deutschlands entsprechen.

- 4.4 Die Inhalte der Qualifizierung sollten sich vorrangig nach folgenden Schwerpunkten richten:

- 4.4.1 Kompetenzverbesserung unternehmensbezogenen Handelns und Verbesserung des Einsatzes neuer Technologien und Stützung innovativer Potentiale,
- 4.4.2 fachspezifische Ausbildung der Ausbilder für die Ausbildungsberufe Informations- und Telekommunikationssystem-Elektroniker/in, Informations- und Telekommunikations-Kaufmann/-frau, Fachinformatiker/in, Informatikkaufmann/-frau, Film- und Videoeditor/in sowie Mediengestalter/in Bild und Ton,
- 4.4.3 Verbesserung der Anpassungsfähigkeit an neue unternehmerische Erfordernisse auf den Gebieten der Produktion sowie des Managements und Marketings, insbesondere im Agrarbereich.

## 5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung/Bemessungsgrundlage

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Fehlbedarfsfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss
- 5.4 Förderfähig sind:

- Personalausgaben, Ausgaben für Lehr- und Lernmaterial (Verbrauchsgüter) sowie Ausgaben für Lehrgänge externer Einrichtungen,
- Mietausgaben für Schulungsräume,
- Ausgaben für Regie- und Verwaltungsaufwand.

### 5.5 Förderbetrag:

- 5.5.1 Je Maßnahme werden in der Regel bis zu 200 Stunden pro Teilnehmer/in gefördert. Der geförderte Stundensatz beträgt durchschnittlich bis zu 10 DM, in begründeten Ausnahmefällen bis zu 15 DM/Teilnehmer/in. Die Begründung für einen erhöhten Stundensatz je Teilnehmer/in muss aufzeigen, dass die Maßnahme aufgrund des Weiterbildungsinhaltes, der Teilnehmer/innen-Zahl oder der besonderen Umstände den Ausnahmefall zulässt. Dabei können Bildungsmaßnahmen in Blöcken von mehreren Tagen oder Wochen oder berufsbegleitend durchgeführt werden.

- 5.5.2 Der Eigenanteil der Betriebe beträgt bei bis zu 200 Stunden mindestens 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Bei einer Beteiligung des Betriebes von mindestens 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben können in begründeten Fällen bis zu maximal 400 Stunden gefördert werden.

**Amtsblatt für Brandenburg**

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

228

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 10 vom 18. März 1999

Die Lohnkosten während der Bildungsmaßnahme werden nicht als Eigenanteil angerechnet.

**6. Verfahren****6.1 Antragsverfahren**

Anträge sind vor Maßnahmebeginn zu stellen bei der

LASA Brandenburg GmbH  
Geschäftsbereich Programmzentrale  
Gartenstraße 2  
14482 Potsdam

bzw.

Postfach 90 02 37  
14438 Potsdam  
(Tel.: 03 31/76 12 00).

Sofern sich ein oder mehrere Unternehmen eines Organisationsträgers bedienen, sind von diesem Bescheinigungen über Beauftragung durch das (die) Unternehmen beizubringen sowie Erklärungen darüber, dass das (die) Unternehmen selbst keinen Antrag auf Förderung stellt (stellen).

Dem Antrag ist eine kurze Begründung beizufügen, aus der hervorgeht, dass die Bildungsmaßnahme die unter 4.3 und 4.4 genannten Ziele und Voraussetzungen in erfolgsversprechender Weise erfüllt.

**6.2 Zu beachtende Vorschriften:****6.2.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der**

Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

**6.2.2 Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen kann durch Erlass weiterer Regelungen Einzelheiten zur Steigerung des Frauenanteils an den Förderfällen (1.3) festlegen.****7. Statistik**

Zur Antragsbearbeitung, Aus- und Bewertung der Förderung (Wirkungskontrolle) und zur Erstellung einer Förderstatistik erfasst die LASA Brandenburg GmbH, Geschäftsbereich Programmzentrale, insbesondere Informationen zu den Maßnahmen/Projekten, den geförderten Personengruppen, der Art der Beschäftigung, der Höhe und Dauer der Förderung sowie zum Verbleib nach der Förderung in der notwendigen Differenzierung.

**8. Geltungsdauer**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft und am 31. Dezember 2000 außer Kraft. Mit Inkraft-Treten dieser Richtlinie tritt die Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen zur Förderung der Qualifizierung in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) im Land Brandenburg vom 31. März 1996 (ABl. S. 438), geändert durch Bekanntmachung vom 1. Juli 1996 (ABl. S. 770), außer Kraft.

Herausgeber: Minister des Innern des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 110,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen. Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muß bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam 56 89 - 0